

Leistungsberechtigung im SGB II von Schülern, Studierenden und Auszubildenden

nach den Änderungen des 9. SGB II Änderungsgesetzes ab 01.08.2016

Allgemeine Regelungen		Seite 2
Tabelle 1	Schülerinnen, Schüler und Studierende differenziert nach Schulformen	Seite 3
Tabelle 2	Auszubildende in beruflicher Ausbildung und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen	Seite 4
Tabelle 3	Behinderte Auszubildende	Seite 5

Weitere Zusammenfassungen zu diesem Thema:

Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS): - Leistungsansprüche von Auszubildenden (alt - neu) ([hier](#)) und
- "Übersetzung" der Leistungsansprüche von Auszubildenden ([hier](#))

Jonny Bruhn-Tripp: Zugang von Auszubildenden, Schülern und Studenten in SGB II-Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt ([hier](#))

Joachim Schaller: SGB II und Ausbildungsförderung ([hier](#))

Abkürzungen:

Alg II: Arbeitslosengeld II nach dem SGB II

BfU: Bedarfe für Unterkunft

HK: Heizkosten

Abg: Ausbildungsgeld für behinderte Auszubildende §§122 ff SGB III

BAföG: Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz BAföG

BAB: Berufsausbildungsbeihilfe §§56 ff SGB III

Quellen u.a.:

Gesetze: [SGB II](#), [SGB III](#), [BAföG](#)

[Fachliche Hinweise der Bundesagentur für Arbeit](#) zu

- §7 SGB II Leistungsberechtigte

- §§11 ff SGB II Einkommen

- §27 SGB II Leistungen für Auszubildende

Allgemeine Regelungen

Auszubildende in Betrieben und in BvB-Maßnahmen erhalten AlgII bei Bedarf.

Der **Leistungsausschluss nach §7 (5) SGB II** greift wenn die Ausbildung/das Studium dem Grunde nach BAföG-förderfähig ist (also unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen).

Der **Leistungsausschluss** greift **immer** bei **StudentInnen und Kollegiaten im eigenen Haushalt**.

AlgII erhalten alle sonstigen **Auszubildenden, die tatsächlich BAföG beziehen** oder nur wegen der Anrechnung von Einkommen und Vermögen kein BAföG beziehen. Ansonsten gilt der Leistungsausschluss!

Der **Leistungsausschluss greift weiterhin nicht**, wenn dem Grunde nach kein Anspruch auf BAföG für die jeweilige Ausbildung/Studium besteht, z.B. bei **Teilzeitstudiengängen**, bei **Promotionsstudiengängen**, bei **Beurlaubungen** (sofern die BAföG-Berechtigung nach §2 (5) BAföG entfällt und tatsächlich kein Studium betrieben wird), Unterbrechungen von mehr als drei Monate wegen Krankheit oder Schwangerschaft (es besteht ein BAföG-Anspruch für die ersten drei Kalendermonate!) und bei **Abendschulen** vor Beginn der BAföG-Förderung. In diesen Fällen ist Alg II nach Bedarf zu gewähren.

Der **Leistungsausschluss** gilt aber **bei Unterbringung in einem Internat, Wohnheim, beim Auszubildenden** o.ä. mit Kostenerstattung für Unterkunft und Verpflegung.

Leistungen, die vom Leistungsausschluss erfasst sind:

- Regelleistung und Bedarfe für Unterkunft und Heizkosten
- Mehrbedarf Warmwasser nach § 24 (1) SGB II
- Mehrbedarf Orthopäd. Schuhe etc. nach § 24 (3) Nr. 1 u.3 SGB II
- Unabweisbare Regelbedarfe nach § 24 (1) SGB II
- Bildung und Teilhabe nach §28 SGB II
- Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte §24 (3) Nr.1 SGB II
- Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten, Mietsicherheit §22 (6) SGB II
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung
- Darlehen bei Miet- und Energieschulden § 27 (5) SGB II

Leistungen, die vom Leistungsausschluss nicht erfasst sind:

- Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende, kostenaufwändige Ernährung und bei atypischen laufenden Bedarfen nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6 SGB II:
- Erstausrüstung Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt nach § 24 (3) Nr.2 SGB II
- Ansprüche anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft

Darlehen und Zuschüsse in besonderen Fällen

- Im **ersten Monat** der Ausbildung/Studium kann ein Darlehen erbracht werden.
§27 (3) Satz 4 SGB II gemäß §24 (4) SGB II
- Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es als **Zuschuss zur Überbrückung**, wenn über den **gestellten BAföG-Antrag** noch nicht entschieden wurde. Werden die Leistungen abgelehnt aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, greift der Leistungsausschluss mit Beginn des folgenden Monats. Wurde die Förderung bewilligt, holt sich das Jobcenter die Leistungen im Erstattungsverfahren zurück. Dieser Überbrückungszuschuss findet keine Anwendung bei unbegründeten BAföG-Anträgen.
§7 (6) Nr.2b SGB II
- Bei Anerkennung eines **Härtefalls** von leistungsausgeschlossenen Personen kann ein Darlehen erbracht werden, z.B.: Es ist nur noch die Bachelorarbeit zu schreiben oder die Bearbeitung des BAföG-Antrages verzögert sich um mehr als einen Monat, etc..
§27 (3) Satz 1 SGB II
(Dieses Darlehen umfasst nur die Regelbedarfe, den Warmwasser-Mehrbedarf, BfU, HK, Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. §27 (3) Satz 1 SGB II)
- Leistungen zum Lebensunterhalt gibt es als Zuschuss, wenn dem Auszubildenden kein BAföG zusteht, weil die Altersgrenze nach §10 (3) BAföG überschritten ist, und diese Ausbildung im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne diese Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht (gilt nicht für den Besuch einer Hochschule, Höhere Fachschule oder Akademie).
§27 (3) Satz 2 SGB II; befristet bis Ausbildungsbeginn bis 30.12.2020

Einkommensanrechnung

Alle Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, BAB, Abg) sind bei der Berechnung von AlgII als Einkommen zu berücksichtigen, auch Zuschüsse für Fahrkosten und sonstige ausbildungsbedingte Aufwendungen. Der Kinderbetreuungszuschlag (BAföG), die Kinderbetreuungskosten (§54 SGB III und §64 SGB IX) und Kinderbetreuungspauschale der Begabtenförderungswerke zählen nicht als Einkommen.

Es gilt der **Grundfreibetrag i.H.v. mindestens 100€ mtl.**, wenn dieser nicht schon bei Erwerbseinkommen (z.B. Ausbildungsentgelt oder Nebenjob) berücksichtigt wurde. Reichen diese 100€ nicht aus, um die Ausgaben zu decken, können **höhere Kosten** geltend gemacht werden. Dies sind: §11b (2) Satz 5 i.V.m. §11a (3) Nr.3-5 SGB II

- notwendige Fahrtkosten zur Schule, Nebenjob und Ausbildungsstelle
 - 30€ pauschal für private Versicherungen
 - gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen wie Kfz- und ggf. Hundehaftpflicht
 - Riesterrentenbeiträge
 - notwendige Kosten zur Erzielung dieses Einkommens, wie Arbeitskleidung aber auch **Lernmaterialien, Studiengebühren**, etc. (in dem Monat in dem diese anfallen!)
- Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen mindern das anzurechnende Einkommen.
§11b (1) Nr.2 SGB II

Tabelle 1: Leistungsberechtigung von Schülerinnen/Schülern und Studentinnen/Studenten differenziert nach Schulen

Schulform nach § 2 Abs. 1 Nr. ...BAföG	Wohnverhältnisse:	BAföG-Anspruch?	Max. Höhe des Anspruches ² (mit Rechtsgrundlage aus dem BAföG)	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
Nr. 1: • Weiterführende Schulen ab Klasse 10 • Berufsfachschulen ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss) • Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt	Bei den Eltern:	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG gegeben ¹)	ja	• Grundbedarf: 504 € (§12 Abs.2 Nr.1)	AlgII nach Bedarf ^{3,4}
	Im eigenen Haushalt (§ 2 Abs. 1a BAföG nicht gegeben ¹)	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
Nr. 2: Mindestens zweijährige Berufsfachschulen und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierenden Abschluss	Bei den Eltern:	ja	Schüler- BAföG von 231 € (§12 Abs.1 Nr.1)	AlgII nach Bedarf ^{3,4}
	Im eigenen Haushalt	ja	• Grundbedarf: 504 € (§12 Abs.2 Nr.1)	AlgII nach Bedarf ^{3,4}
Nr. 3: Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Grundbedarf: 372 € (§13 Abs.1 Nr.1) • zusätzliche BfU: ○ Haushalt bei Eltern: zusätzlich 52 € (§13 Abs.2 Nr.1) ○ eigener Haushalt: zusätzlich 250 € (§13 Abs.2 Nr.2)	AlgII nach Bedarf ^{3,4}
Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	• Haushalt bei Eltern: 418 € (§12 Abs.1 Nr.2) • eigener Haushalt: 587 € (§12 Abs.2 Nr.2)	AlgII nach Bedarf ^{3,4}
Nr. 4: Abendhauptschulen und Abendrealschulen (BAföG nur in den letzten 2 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch) Berufsaufbauschulen	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	• Haushalt bei Eltern: 418 € (§12 Abs.1 Nr.2) • eigener Haushalt: 587 € (§12 Abs.2 Nr.2)	AlgII nach Bedarf ^{3,4} auch bei Überschreiten der Altersgrenze!
Abendgymnasium (BAföG nur in den letzten 3 Halbjahren; vorher Alg II-Anspruch), Kollegs	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	• Grundbedarf: 372 € (§13 Abs.1 Nr.1) • zusätzliche BfU: ○ Haushalt bei Eltern: zusätzlich 52 € (§13 Abs.2 Nr.1) ○ eigener Haushalt: zusätzlich 250 € (§13 Abs.2 Nr.2)	AlgII nach Bedarf ^{3,4} auch bei Überschreiten der Altersgrenze!
Nr. 5: Höhere Fachschulen und Akademien	Bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs.1 Nr.2) Zusätzliche BfU: 52 € (§13 Abs.2 Nr.1)	AlgII nach Bedarf ^{3,4}
	Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs.1 Nr.2) Zusätzliche BfU: 250 € (§13 Abs.2 Nr.2)	Ja
Nr. 6 Hochschulen	Bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs.1 Nr.2) Zusätzliche BfU: 52 € (§13 Abs.2 Nr.1)	AlgII nach Bedarf ^{3,4}
	Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: 399 € (§ 13 Abs.1 Nr.2) Zusätzliche BfU: 250 € (§13 Abs.2 Nr.2)	ja

¹ §2 Abs. 1a BAföG: „Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und
1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

Aber auch in den Fällen, in denen der Verweis auf den elterlichen Haushalt aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht möglich ist (Prüfung durch das Jobcenter erforderlich).

² Ggf. Zusatzbedarfe neben Grundbedarf und BfU: Pauschale für Kranken- und Pflegeversicherung und Kinderbetreuungszuschlag (letzteres ist nicht anrechenbar auf SGB II-Leistungen!)

³ Gilt nur wenn tatsächlich BAföG bezogen wird oder wenn BAföG nur wegen Einkommen oder Vermögen nicht bezogen wird. Ansonsten gilt der Leistungsausschluss!

⁴ Alg II als Zuschuss, für die Zeit des Antragsverfahrens bis zur Entscheidung über die Ausbildungsförderung (siehe Seite 2)

Tabelle 2: Leistungsberechtigung von Auszubildenden

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB-Anspruch?	Höhe des BAB-Anspruches §§56 ff SGB III ³	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
Betriebliche und außerbetriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach §57 und §58 SGB III	Bei den Eltern:	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III gegeben ¹)	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 372 € (§61 Abs. 1 SGB III i.V.m. §13 Abs.1 Nr.1 BAföG) • BfU: 166 € • ggf. zusätzliche BfU bis zu 84 € 	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III nicht gegeben ¹)	nein	entfällt	AlgII nach Bedarf
	Beim Auszubildenden mit Vollverpflegung	ja	Taschengeld 96 € u.w. (§61 Abs.2 SGB III)	Ja
	Im Wohnheim/Internat mit Vollverpflegung	ja	Taschengeld: 96 € (§61 Abs.3 SGB III)	Ja
Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB) nach § 51 SGB III	Bei den Eltern:	ja	231 € (§62 Abs. 1 SGB III i.V.m. §12 Abs.1 Nr.1 BAföG)	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt :	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 418 € (§62 Abs.2 SGB III) • ggf. zusätzlichen BfU: max. 83 € soweit die BfU 65 € übersteigen (§62 Abs.2 SGB III) 	AlgII nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit Vollverpflegung	ja	Taschengeld: 96 € (§62 Abs.3 SGB III)	Ja

Arbeitslose, die **zu Beginn** der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme anderenfalls **Anspruch auf Arbeitslosengeld** gehabt hätten, der höher ist als der zugrunde zu legende Bedarf für den Lebensunterhalt, haben Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Arbeitslosengeldes. In diesem Fall wird nebenberufliches Erwerbseinkommen in gleicher Weise angerechnet wie bei der Leistung von Arbeitslosengeld. (§70 SGB III)

¹ § 60 SGB III Sonstige persönliche Voraussetzungen

- (1) Die oder der Auszubildende wird bei einer Berufsausbildung nur gefördert, wenn sie oder er
 1. außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils wohnt und
 2. die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus nicht in angemessener Zeit erreichen kann.
- (2) Absatz 1 Nummer 2 gilt nicht, wenn die oder der Auszubildende
 1. 18 Jahre oder älter ist,
 2. verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
 3. mit mindestens einem Kind zusammenlebt oder
 4. aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann.

³ Ggf. Zusatzbedarfe neben Grundbedarf und BfU: Fahrtkosten, Heimfahrt bei auswärtiger Unterbringung, Arbeitskleidung (nur bei Azubi-BAB), Kinderbetreuungskosten und sonstige unvermeidbare Kosten (wenn die Ausbildung gefährdet wäre). §§63 - 65 SGB III

Tabelle 3: Leistungsberechtigung von behinderten Auszubildenden

Ausbildungsart	Wohnverhältnisse:	BAB/Abg.-Anspruch?	Höhe des Anspruches	Leistungsausschluss §7 (5) SGB II
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme BvB einschl. Grundausbildung §122 (1) Nr.1 i.V.m.§124 SGB III	Bei den Eltern	ja Abg	231 € (§124 (1) Nr.1 SGB III i.V.m. §12 Abs.1 Nr.1 BAföG)	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt §124 (2) SGB III nicht gegeben ²	ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 418 € (§124 Abs.1 Nr.2 SGB III) ² • ggf. zusätzlichen BfU: max. 83 € soweit die Kosten 65 € übersteigen 	AlgII nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat mit sonstiger Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	Grundbedarf 111 € (§124 Abs.3 i.V.m. §123 Abs.1 Nr.2 SGB III)	Ja
	Anderweitige Unterbringung mit sonstiger Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	184 € (§124 Abs.1 Nr.3 SGB III)	Ja, wenn über 18 J. alt
Berufliche Ausbildung als <ul style="list-style-type: none"> • überbetriebliche Ausb., z.B. Berufsbildungswerk oder Berufsförderungswerk • außerbetriebliche Ausb., z.B. Jugenddorf §122 (1) Nr.1 i.V.m. §123 SGB III	Bei den Eltern	ja Abg	Grundbedarf 425 € (§123 Abs.1 Nr.1 SGB III) Wenn unter 21 J. und unverheiratet bzw. nicht in Lebensgemeinschaft: Grundbedarf 338 €	AlgII nach Bedarf
	Im Wohnheim/Internat/beim Auszubildenden o.ä. mit Vollverpflegung oder Kostenerstattung	ja Abg	Grundbedarf 111 € (§123 Abs.1 Nr.2 SGB III)	Ja
	Anderweitige Unterbringung mit sonstiger Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung	ja Abg	Grundbedarf 284 € (§123 Abs.1 Nr.3 SGB III) Wenn unter 21 J. und unverheiratet bzw. nicht in Lebensgemeinschaft: Grundbedarf 246 €	Ja
	Im eigenen Haushalt ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung; §123 (2) SGB III nicht gegeben ²	ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf 372 € (§123 Abs.1 Nr.4 SGB III) ² • BfU 166 €, • ggf. zusätzliche BfU bis zu 84 € 	AlgII nach Bedarf
Betriebliche Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf §116 (2-3) SGB III	Bei den Eltern	Ja Abg	Grundbedarf 425 € (§116 Abs.3 SGB III) Wenn unter 21 J. und unverheiratet bzw. nicht in Lebensgemeinschaft: Grundbedarf 338 €	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III gegeben ¹)	ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 372 € (§61 Abs.1 SGB III i.V.m. §13 Abs.1 Nr.1 BAföG) • BfU: 166 € • ggf. zusätzliche BfU bis zu 84 € 	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt (§ 60 SGB III nicht gegeben ¹)	nein	Entfällt	AlgII nach Bedarf
Unterstützte Beschäftigung §§ 122 (1) Nr.2 i.V.m. §124 SGB III und §38a SGB IX	Bei den Eltern	ja Abg	231 € (§124 Abs.1 Nr.1 SGB III i.V.m. §12 Abs.1 Nr.1 BAföG)	AlgII nach Bedarf
	Im eigenen Haushalt §124 (2) SGB III nicht gegeben ²	ja Abg	<ul style="list-style-type: none"> • Grundbedarf: 418 € (§124 Abs.1 Nr.2 SGB III) ² • ggf. zusätzliche BfU: max. 83 € soweit die Kosten 65 € übersteigen 	AlgII nach Bedarf

¹ §60 SGB III siehe Fußnote ¹ auf Anlage 2

² §123 Abs. 2 und 124 Abs. 2 SGB III: Für behinderten minderjährige Menschen wird nur der Bedarf von 338 € bei Berufsausbildung bzw. von 218 € bei BvB einschl. Grundausbildung und Unterstützte Beschäftigung anerkannt, wenn er die Ausbildungsstätte von der Wohnung der Eltern oder eines Elternteils aus in angemessener Zeit erreichen könnte oder für ihn Leistungen der Jugendhilfe SGB VIII erbracht werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.